

Gesetz = Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— **Nr. 40.** —

(Nr. 3330.) Allerhöchster Erlaß vom 23. September 1850., betreffend die in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Verbindungsstraße zwischen Ziegenhals und der Kaiserlich Oesterreichischen Chaussee bei Nielsdorf in der Richtung auf Freivaldau durch die Stadtgemeinde Ziegenhals bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom 16. März v. J. den chausseemäßigen Ausbau der Verbindungsstraße zwischen Ziegenhals und der Kaiserlich Oesterreichischen Chaussee bei Nielsdorf in der Richtung auf Freivaldau durch die Stadtgemeinde Ziegenhals genehmigt und derselben gegen die Uebernahme der künftigen vorschriftsmäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Chausseegeld = Erhebung für eine halbe Meile nach dem jedesmal für die Staatschauffeen geltenden Chausseegeld = Tarif bewilligt habe, bestimme Ich in Folge Ihres Verichts vom 18. August d. J., daß das Recht zur Expropriation der für die Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungsmaterialien nach Maaßgabe der für die Staatschauffeen geltenden Bestimmungen auf die gedachte Straße Anwendung finden soll. Auch sollen die dem Chausseegeld = Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Vorschriften wegen der Chausseepolizei = Vergehen für dieselbe Gültigkeit haben. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz = Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sansjoui, den 23. September 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

Für den abwesenden Finanz = Minister:
v. Ladenberg.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.
